

Gestattungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
40225 Düsseldorf

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

Frau Rita Kiwitt
Ickerswarder Straße 107
40589 Düsseldorf

- nachfolgend „**Nutzerin**“ genannt -

gemeinsam auch Vertragsparteien genannt.

Präambel

Die Nutzerin ist mit dem Wunsch an die Stadt herangetreten, an der Ickerswarder Straße 107 ein Hochbeet zu errichten und zu pflegen.
Diese vorgesehene Nutzung wird aufgrund der ökologischen, sozialen und kulturellen Ausrichtung durch die Stadt begrüßt, so dass die nachfolgende Nutzungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wird:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks

Gemarkung: Himmelgeist
Flur: 3
Flurstück: 1214
Lage: Ickerswarder Straße

- (2) Die Stadt überlässt der Nutzerin eine Teilfläche von insgesamt ca. 1 m² des Grundstückes gem. § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Errichtung eines Hochbeetes zur ausschließlichen Nutzung als nicht erwerbsmäßige Beetanlage. Die Fläche und die Lage des Hochbeetes sind in dem beigefügten Plan, der als **Anlage 1** Bestandteil der Nutzungsvereinbarung ist, dargestellt.

§ 3 Unentgeltliche Überlassung

Der Vertragsgegenstand wird seitens der Stadt der Nutzerin unentgeltlich überlassen.

§ 4 Übergabe der Fläche

Der Zustand der Fläche vor Vertragsbeginn wird mit zwei Fotos dokumentiert, die mit **Anlage 2** Vertragsbestandteil werden.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzerin ist verpflichtet, die Hochbeete stets in einwandfreiem Zustand zu halten, d.h. gepflegt, aufgeräumt und frei von Müll. Die regelmäßige durch die Nutzerin auf ihre Kosten zu veranlassende Grünpflege umfasst insbesondere:
 - die Beseitigung wildwachsender Pflanzen und Wildkräuter
 - der Rückschnitt der Pflanzen,
 - das Entfernen von Laub,
 - Entsorgung von Grünabfällen
 - ausreichende Bewässerung der Beete,
 - Müllbeseitigung,
 - unverzügliche Information an die Stadt beim Auftreten von Ratten.
- (2) Die Maße des Hochbeetes sind in **Anlage 3** dargestellt. Das Hochbeet darf eine maximale Höhe von 45cm zuzüglich Bewuchs haben.
- (3) Das Hochbeet ist mit einem Abstand von 50 cm zur Straßenseite aufzustellen und der Gehweg ist auf einer Breite von 150cm freizuhalten. Verläuft neben der Aufstellfläche ein Radweg, so ist ein Abstand von 30cm einzuhalten und das Hochbeet muss zusätzlich mit einer voll retroreflektierenden rot - weißen Warnmarkierung gesichert werden. Die Warnmarkierung muss ebenfalls angebracht werden, wenn der Gehweg durch Beschilderung oder Markierung zum Parken freigegeben ist. Schachtdeckel und Kabel-, bzw. Kanaleinstiegsöffnungen sind freizuhalten.
- (4) Die Nutzerin ist verpflichtet, vor Aufstellung des **Hochbeetes** eine Beweissicherung der umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen, d.h. den Zustand der öffentlichen Flächen vorab textlich und bildlich zu dokumentieren. Die Beweissicherung ist auf Verlangen dem zuständigen städtischen Mitarbeiter vorzulegen.
- (5) Maßnahmen des Amtes für Verkehrsmanagement (beispielsweise Sanierung des Oberflächenbelages, Rattenbekämpfung, Verlegung von Versorgungsleitungen durch ein Versorgungsunternehmen) sind zu dulden. Ansprechpartner des

Amtes für Verkehrsmanagement ist Herr Dresen (Tel. 0211/89-92033, E-Mail oliver.dresen@duesseldorf.de).

- (6) Fundamentierungen für jedweden Zweck, z.B. zur Befestigung von Zaunanlagen, sind nicht gestattet. Die Errichtung und Aufstellung weiterer Aufbauten und eine Erweiterung der Flächen sind nicht erlaubt.
- (7) Eine Ausstattung der Fläche mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen durch die Nutzerin ist nicht möglich.
- (8) Die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schadstoffe in die überlassenen Flächen eingebracht werden.
- (9) Die Nutzerin hat die Zuführung von Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche und ähnliche Einwirkungen auf Nachbargrundstücke auf das zur vertragsgemäßen Nutzung notwendige Maß zu begrenzen, so ist z.B. das Verbrennen von Gartenabfällen untersagt.

§ 6

Gebrauchsüberlassung an Dritte

- (1) Die Nutzerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt die mit dieser Nutzungsvereinbarung übernommenen Flächen einem Dritten zu überlassen. „Dritte“ im Sinne des S. 1 sind nicht Personen, die sich der Nutzerin insoweit anschließen, dass sie die Flächen zu demselben Zweck nach § 1 nutzen.
- (2) Überlässt die Nutzerin den Gebrauch einem Dritten mit Zustimmung der Stadt, so hat sie ein dem Dritten beim Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Die Nutzerin und der Dritte haften sodann gesamtschuldnerisch. Überlässt die Nutzerin den Gebrauch einem Dritten ohne Zustimmung der Stadt, so haftet die Nutzerin für jeden Schaden, den der Dritte beim Gebrauch verursacht.

§ 7

Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt für anfängliche Sachmängel ist ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzerin übernimmt die Unterhaltung sowie die Verkehrssicherung der Hochbeete für die Dauer der Nutzung. Die Nutzerin trägt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Vertragsgegenstandes und sie ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, dass von den errichteten Hochbeeten keine Gefahren für Rechtsgüter Dritter ausgehen. Sie stellt die Stadt von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

- (3) Die Vertragsparteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der vorstehende Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung der Nutzungsdauer hat die Nutzerin die städtische Fläche auf eigene Kosten vollständig geräumt, frei von durch die Nutzerin errichteten Aufbauten, Anlagen und eingebrachten Gegenständen an die Stadt zurückzugeben. Die Wiederherstellung der überlassenen städtischen Fläche ist von der Nutzerin auf eigene Kosten durchzuführen.
- (2) Festgestellte Mängel der öffentlichen Verkehrsfläche um das Hochbeet, welche durch die Arbeiten entstehen, sind auf Kosten der Nutzerin zu beheben und in einem Folgetermin zu begutachten. Jegliches Ersatzmaterial für Pflaster-, Platten-, Bettungs-, und Fugenmaterial ist gem. ZTV und TL Pflaster-STB zu beschaffen und einzubauen.

§ 9

Kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz

Im Falle jeglicher Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Nutzerin keine Ansprüche auf etwaige Entschädigungen und auf die Gestellung eines Ersatzgrundstücks.

§ 10

Eigentumsverhältnisse am Grundstück, Rechtsnachfolger

- (1) Durch die Überlassung erwirbt die Nutzerin kein Eigentums- oder sonstiges dingliches Recht an den benutzten städtischen Grundstücksflächen.
- (2) Die Nutzerin wird evtl. Rechtsnachfolger zur Übernahme aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Eventuelle Rechtsnachfolger sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Stadt muss dem Eintritt als Rechtsnachfolger zustimmen. Die Nutzerin haftet für alle Schäden die dadurch entstehen, dass der Rechtsnachfolger nicht in den Vertrag eingetreten ist oder die Stadt dem Eintritt nicht zugestimmt hat.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Nutzerin ist verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse und ihres Namens unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (2) Nebenabreden und Änderungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Die Nutzerin stimmt der Speicherung der in dieser Nutzungsvereinbarung festgehaltenen personenbezogenen Daten zu. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Nutzungsvereinbarung ergeben, ist Düsseldorf.
- (6) Ansprechpartner auf Seiten der Stadt ist: Frau Sandra Wolf, Tel.: 0211/89-98831, E-Mail: sandra.wolf@duesseldorf.de.
- (7) Die nachfolgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Lageplan
Anlage 2:	Fotos der Flächen vor Vertragsbeginn
Anlage 3:	Maße des Hochbeetes
- (8) Diese Nutzungsvereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Düsseldorf, den 03.08.2023

Düsseldorf, den 29.7.2023

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Rita Kiwitt

Im Auftrag

Im Auftrag

Lassecker Wolf
Lassecker Wolf

R. Kiwitt
Unterschrift



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Ickerswarder Straße 107

Datum: 10.05.2023
Himmelgeist, Flur 3,
Flurstück 1214

Anlage 1



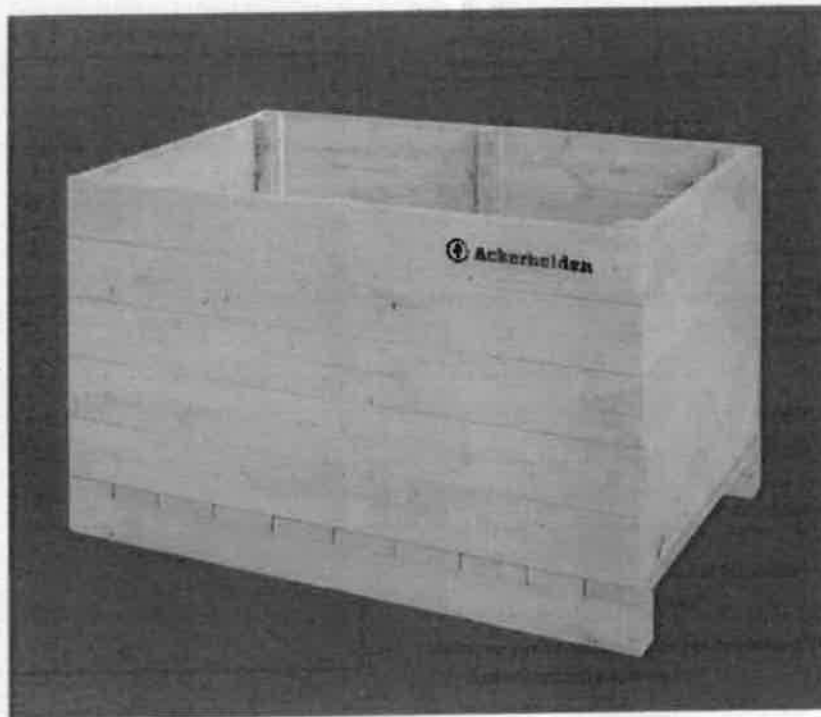
Maßstab 1 : 283

0 2,83 5,66 8,49 m
1cm = 2,83 m





Hochbeete „Essbare Stadt“



Breite: 120cm

Tiefe: 80cm

Höhe: ~~75cm~~ (alternativ 45cm)